jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/28 5Ob549/95, 6Ob206/97f, 3Ob24/98w, 1Ob217/98p, 1Ob284/99t, 3Ob156/01i, 9ObA102/04x,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

ZPO §84 I
ZPO §84 V
ZPO §405 A
ZPO §560 A
ZPO §562 E
ZPO §570

Rechtssatz

Zufolge der Bindung der kündigenden Partei an die Fristen und Termine des§ 560 ZPO, die auch prozessuale Notfristen sind (§ 570 ZPO), kommt eine Verbesserung von Inhaltsmerkmalen der Rechtsgestaltungserklärung regelmäßig nicht in Betracht, soferne es sich nicht um bloß unwesentliche Fehler handelt, die auch einer klareren und deutlicheren Fassung des Urteilsspruches durch das Gericht zugänglich wären (Hier: Keine Verbesserung, wenn in der Aufkündigung lediglich vorgebracht wird, die Beklagte sei Mieterin eines KFZ-Abstellplatzes in der der klagenden Partei gehörigen "Großgarage").

Entscheidungstexte

- 5 Ob 549/95
  Entscheidungstext OGH 28.11.1995 5 Ob 549/95
- 6 Ob 206/97f
  Entscheidungstext OGH 15.01.1998 6 Ob 206/97f
- 3 Ob 24/98w
  Entscheidungstext OGH 27.05.1998 3 Ob 24/98w
- 1 Ob 217/98p
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 217/98p
  Vgl aber; Beisatz: Eine mangelhafte Bezeichnung des Bestandobjekts in der Aufkündigung kann auch nach Erhebung von Einwendungen durch die kündigende Partei berichtigt oder auch präzisiert, somit verbessert und damit der Mangel saniert werden, sofern nur die gekündigte Partei von Anfang an keine Zweifel über die Identität des aufgekündigten, zunächst unzureichend bezeichneten Bestandobjekts haben konnte, somit wusste oder als

redlicher Erklärungsempfänger zumindest wissen musste, welches Bestandobjekt in der Aufkündigung gemeint war. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist eine Verbesserung innerhalb der prozessualen Schranken des § 235 ZPO zulässig. (T1); Veröff: SZ 72/26

- 1 Ob 284/99t
  Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 284/99t
  nur: Die Fristen und Termine des § 560 ZPO sind prozessuale Notfristen. (T2); Veröff: SZ 73/6
- 3 Ob 156/01i
  Entscheidungstext OGH 29.08.2001 3 Ob 156/01i
  Vgl auch
- 9 ObA 102/04x
  Entscheidungstext OGH 01.12.2004 9 ObA 102/04x
  Vgl auch
- 2 Ob 9/10b
  Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 9/10b
  Vgl auch
- 1 Ob 133/14m
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 133/14m
  Vgl aber; Beis wie T1

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081661

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at